

meldet, jener hingegen ohnabwendig daby bestehet, und näher erweisen zu können vorgiebet, daß er bey dem geschehenen Uebertrage das Aufgeld sich ausdrücklich vorbehalten habe; so will es in allen Wegen erforderlich seyn, daß der Kläger zu dem anerbottnen Bewis zugelassen, und angewiesen werde.

§. 13.

Wannenhers dahin zu sprechen: würde Kläger rechtsgnügig erweisen, daß er bey der seit nem Schwagern gethanen Uebertragung der auf die beklagte Abtey sprechenden Schuldforderung das Aufgeld, oder agio sich vorbehalten habe: alsdann näher ergehen solle, was Rechtens. Reservatis in finem expensis.

V.

Von Erkennung der Revision.

§. 1.

**D**ennach der von dem Capitulo ad St. A. veranlassete, und unterm 13ten Novembris 1752. abgefassete Rechtspruch dahin ausgefallen, daß dem Freyherrn von G. um die vorgeschlagenen Zeugen abhören zu lassen, ein Terminus peremptorius von sechs Wochen zwarn zu præfigiren, immittels aber auch derselbe nach Anlaß Mandati vom 17ten Au-

Augusti 1729. bey den gewöhnlichen Diensten  
immer denen Herrschaften ausschließlich jedoch  
der verbottenen Seiten Lite pendente zu belas-  
sen, und die aufgegangenen Kosten bis zu Auss-  
trag der Sachen zu reserviren seyen; so ist  
zwac von ermeltem Capitulo wider diesen uns-  
ferm 13ten Decembris intimirten Bescheid am  
18ten selbigen Monats die Revision nachgesu-  
cht, solche aber den zoten ejusdem gänglich  
abgeschlagen, und versaget worden.

## §. 2.

Worauf mehrersagtes Capitulum aberma-  
len den recursum ad Serenissimum genommen,  
und dadurch so viel bewulkt, daß unterm  
zoten Januarii laufenden Jahrs gnädigst re-  
scribiret, und befohlen worden, von jemanden  
der bey der abgeschlagenen Revision nicht vo-  
tiert, oder in dessen Abgang von einem andern  
aus dem Hofrathе referiren zu lassen, ob, und  
mit was für einer Wirkung die nachgesuchte  
Revision statt, oder nicht finden möge;

## §. 3.

Diese Frage ist es also, welche den Vor-  
wurf gegenwärtiger Untersuchung abgiebet,  
und zu deren Erörterung vor allem anzuregen  
nöthig, daß, gleichwie die Urthel, wovon re-  
vidiret werden will, verschiedene membra in  
sich fasset, das Capitulum aber der ganzen  
Urthel Revision nachsuchet, also um ordentlich  
zu Werk zu gehen, sothane Urthel zu verglie-  
deren,

deren, und ein jeglicher Punkt insbesondere abzuhandelen seye, zumalen mehr dann besannt, über diß auch der berühmte

MOSER de revisione Sect. 3. §. 23.

sattsam bestätigt, daß wann die Revision der ganzen Urtheil gesucht, dieselbe zuweilen der officio intuitu einiger membrorum der Urtheil verstattet, intuitu der anderen aber abgeschlagen werde.

§. 4.

Nun geht der erstere Theil der Urtheil dahin, daß die vorgeschlagenen Zeugen innerhalb sechs Wochen abzuhören seyen; wovider die nachgesuchte Revision meines wenigsten Ermessens um so mehr statt finden mag, als eines Theils nach des revidirenden Capituli Angaben dermalen nicht die vor dem Bescheide vom 17ten Augusti 1729. (wovon bey dem anderen Punkten eine breitere Erwehnung geschehen wird) vorgeschlagen gewesen, sondern jüngst hin erst vorgebrachten, ja so gar bey der Commission benannten ferneren Zeugen, und zwar ohne selbiges über derer Erheblichkeit, Fähigkeit und Tauglichkeit zu vernehmen, endlich abgehört, und ihm eine so enge Frist angesetzt werden wollen, daß es ihm ohnmöglich gewesen, über diese neuen Zeugen, und derer Fähigkeit die Nachricht einzuziehen, und interrogatoria zu versetzen. Da auch andern Theils durch obberührten Bescheid vom 17ten Augusti 1729.

1729. die Verfügung geschehen, wie während  
den Processes es mit denen Dienstleistungen  
gehalten werden solle, da darinnen ausdrück-  
lich versehen, daß in Gefolg der vor- und nach  
erlassenen Verordnungen des Capituli halbwis-  
sere mit keinen ohngewöhnlichen, oder sonstig-  
en Diensten außer der Herrschaft, wo die  
Höfe gelegen, noch auch zur Erndt, und Saat-  
zeit beschwöhret werden sollen; so folget es von  
selbst, daß das summarissimum, quippe quo  
judex in casu contentionis de utriusque par-  
tis possessione vel quasi dubia summatim co-  
gnoscit, & interloquitur, quoad justus pos-  
sessor in ordinario judicio pronuncietur,  
hiedurch völlig erledigt, und also der Bescheid  
wegen abzuhörender Zeugen in possessorio or-  
dinario ergangen seye. Dahero derselbe dann  
nach jener bekannten Regel: Causæ appellabi-  
les sunt & revisibiles um so mehr revisibile  
ist, je weniger bezweifelet werden darf, daß  
von einem Zeugen Verhöre, gestalten Sachen  
nach könne appelliret werden.

## I. 5.

Als viel hingegen den zweytern Theil der  
Urtheil anbetrifft, so beziehet sich derselbe auf  
vielgemelten Bescheid, oder Befehl vom 17ten  
Augusti 1729. und verordnet, daß nach Anlaß  
dessen, der Freyherr von G. bey den gewöhnli-  
chen Diensten in denen Herrschaften, aus-  
schließlich jedoch der verbotnen Zeiten penden-

te Lice zu belassen seye. Gleichwie nun so  
thaner Befehl vom 17ten Augusti 1729. nicht  
nur auf erstattete Re- und Correlation abge-  
fasset, sondern auch dawider keine Rechtshülfę  
ergrieven; gleichwie demselben unterm 17en  
Julii 1735. unterm 20ten Septembris 1737.  
unterm 31ten Januarii 1738. und so weiter im-  
mer inhäret, ja gleichwie selbiger von dem  
revidirenden Capitulo zu verschiedenen malen  
sowohl reproduciret, als auch für ein cum  
plena causę cognitione erlassenes, und in sei-  
ner Rechtskraft erwachsenes mandatum aus-  
gegeben, und angerühmet worden; also ma-  
chet sich der ohnhintreibliche Schluss dahin,  
dass von diesem in seine volle Rechtskraft da-  
tretenden Befehle, und denen sich darauf abbe-  
ziehenden inhäativ-Verordnungen auf keiner  
ley Weise möge revidiret werden.

## §. 6.

Ohne ist zwar nicht, und hat die respondi-  
xende hohe Schule darinnen vollkommen recht,  
dass die in Summarissimo eröffnet werden den Urtheilen, und Erkenntnissen blös provisional  
seyen, und nur (wie die Worte der

Cammer - Gerichts - Ordnung p. 2.  
Tit. 21. §. ult.

Lauten) bis zu endlichem Austrag des Rechtes  
in possessorio andauern, und bestehen. Wie  
aber hieraus geschlossen, und gefolgeret wer-  
den wolle, das dergleichen Verfügungen nie-  
mals

mals in Kraft Rechtens erwachsen, mithin jedesmal, und wann sie auch gleich von beeden Theilen angenommen, und genehmnet wären, nach willkürlichen des Richters Willen absgeändert, und umgestossen werden mögen? solches kan ich meines geringfügigen Orts um so weniger ermessen, als nicht nur die Rechtsgelehrten durchgehends behaupten, quod nequidem ipse judex, qui Sententiam in Summarissimo retulit, eam ut cæteras interlocutiones sua natura revocabiles revocare possit. Hæc eom executionem secum trahit, cum jubeat alterum ex contendentibus in possessione esse, alteri vero inhibet, ne ad possessionem accedat.

MENOCHE remed. retin. ult. N. 57.  
Sondern auch im Fall man dieser Lehre nicht beypflichten wollte, alsdann die in Summarissimo ergebenden Urtheilen vergeblich, und ein blosses Gespiel sowohl des Richters, als derer Partheyen seyn würden.

## §. 7.

Welchemnach also meines ohnvorgreiflichen Erachtens dahin zu sprechen wäre: daß dem Capitulo ad St. A. die nachgesuchte Revision als viel die Abhörung der vor geschlagenen Zeugen betrifft, prævia depositione multæ zu verstatthen, im übrigen aber abzuschlagen seye.